

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 177/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach Abschluss eines Teilvergleichs im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27. April 2005 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) mit Urteil vom selben Tag einen darüber hinausgehenden Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Mai 1998 bis 30. Juni 2004 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei im verbliebenen streitigen Zeitraum nicht berufsunfähig gewesen. Bis ins Jahr 2002 hinein habe er noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte und mittelschwere Arbeiten unter Beachtung weiterer Funktionseinschränkungen verfügt. In der Folgezeit habe sich sein Gesundheitszustand verschlechtert. Bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung (Leistungsfall Juli 2004) sei der Kläger noch in der Lage gewesen, vollschichtig leichte Arbeiten sowie anteilig mittelschwere Arbeiten (ein bis zwei Stunden täglich) unter Beachtung weiterer Funktionseinschränkungen zu verrichten. Mit dem dargestellten Leistungsvermögen habe er bis ins Jahr 2002 hinein noch in seinem erlernten Beruf als Schlosser tätig sein können; daneben habe die Möglichkeit der Verweisung auf eine Tätigkeit als Hausmeister (zB bei Behörden) bestanden. Auf diese Tätigkeit sei der Kläger nach dem berufskundlichen Gutachten des Sachverständigen B. auch in der Zeit bis Juli 2004 medizinisch und sozial zumutbar verweisbar gewesen. Derartige Arbeitsplätze seien zur Zeit auch noch in ausreichender Zahl vorhanden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Der Kläger, der Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat in der Beschwerdebegründung keine Beweisanträge mitgeteilt; seine wiederholte Bezugnahme auf einen Schriftsatz vom 10. Januar 2004 kann diesen Mangel streng genommen nicht heilen, weil ein Schriftsatz aus dem Jahre 2005 gemeint sein dürfte. Wenn der Senat mit Rücksicht auf die Erwähnung der Beweisanträge im angefochtenen Urteil dennoch von der notwendigen Bezeichnung der Beweisanträge ausgeht, hat der Kläger jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, dass das Berufungsgericht seinen Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 12*), dh kein objektiv ausreichender Grund für ein Unterlassen der Beweiserhebung ersichtlich ist (*vgl Meyer-Ladewig in: ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18i*). Gegenüber einer bereits durchgeführten Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten ist in diesem Zusammenhang lediglich der substantiierte Vortrag beachtlich, dass der eingeholte Beweis aus objektiven Gründen ungeeignet sei, die Tatfrage zu klären (*vgl BSGE 1, 91, 93; Fichte, SGB 2000, 653, 658; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN*). Andernfalls würde es sich um einen grundsätzlich unzulässigen Angriff auf die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts handeln. Soweit die Verfahrensrüge nicht schon deshalb fehlt geht, weil die Beschwerdebegründung nicht erkennen lässt, inwiefern sie die Eignung des eingeholten Gutachtens als solche und nicht nur die darin gezogenen Schlussfolgerungen in Frage stellt, hat der Kläger vor allem nicht deutlich gemacht, warum es auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG auf die weitere Beweiserhebung ankommen soll.
- 7 Dabei geht der Senat zu Gunsten des Klägers davon aus, dieser habe in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2005 beantragt,
- "1. eine Auskunft des Landesarbeitsamtes Nord dazu einzuholen, dass die Anzahl der bei Behörden beschäftigten Hausmeister - unabhängig vom Aufgabenprofil und der Stellenbeschreibung - generell rückläufig ist,
 2. ein Sachverständigengutachten dazu einzuholen, dass aufgrund der Kostensituation in den öffentlichen Haushalten immer häufiger eine Privatisierung und als Folge hiervon die Notwendigkeit einer Anmietung von Immobilien resultiere mit der Folge, dass Hausmeisterplanstellen gestrichen würden und ein erheblicher Anteil der typischen Hausmeistertätigkeiten in den Aufgabenbereich des Vermieters falle,
 3. ein Zeugnis der zuständigen Sachgebietsleiter der kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern einzuholen, dass in immer größerem Umfang von den Hausmeistern auch Wartungs- und Reparatur- sowie sonstige Arbeiten übernommen werden müssen und nicht mehr an Fremdfirmen vergeben werden."
- 8 Nach der Beschwerdebegründung bestand für das LSG kein Grund, diesen Beweisanträgen nachzugehen. Ob die Anzahl der bei Behörden beschäftigten Hausmeister "generell rückläufig" ist, bzw Hausmeisterplanstellen "immer häufiger" gestrichen werden oder Hausmeister in "immer größerem Umfang" Wartungs-, Reparatur- und sonstige Arbeiten übernehmen müssen, ist unerheblich. Entscheidungserheblich ist allein, ob im streitigen Zeitraum 1998 bis Mitte 2004 eine ausreichende Zahl von Hausmeisterstellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden



waren, deren Aufgabenprofil mit dem Restleistungsvermögen des Klägers vereinbar gewesen ist. Mit den oben genannten Anträgen hat der Kläger indes noch nicht einmal unter Beweis gestellt, dass Hausmeisterstellen bei Behörden im hier maßgeblichen Zeitraum bereits derart zurückgegangen waren, dass von dem Vorhandensein einer nennenswerten Anzahl dieser Arbeitsplätze nicht mehr ausgegangen werden kann. Abgesehen davon hat der Kläger selbst dargelegt, dass nach der Rechtsauffassung des LSG die Arbeitsstellensituation im ganzen Bundesgebiet für die Bewertung einer Verweisungstätigkeit ausschlaggebend sei. Ausgehend hiervon ist es ohne Bedeutung, welches Anforderungsprofil Hausmeisterstellen im öffentlichen Dienst der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns aufweisen, sodass das LSG dem Beweisanspruch zu 3. auch aus diesem Grunde nicht nachzugehen brauchte.

- 9 Ferner sind dem angefochtenen Urteil die Anträge zu entnehmen,
- "4. ein Zeugnis des Geschäftsführers der Nordservice GmbH, Herrn Werner Knope, dazu einzuholen, dass größere Reinigungsunternehmen in Schwerin neben Reinigungsservice u.a. für die Ministerien des Landes M-V alle erdenklichen Hausmeisterdienste anbieten und übertragen bekommen,
5. Zeugnis der Direktoren des Arbeitsgerichtes sowie des Sozialgerichts Schwerin dahingehend einzuholen, dass die Koordination, Überwachung oder Abnahme von Hausmeistertätigkeiten nicht durch diese selbst, sondern anderen in der Behörde beschäftigten Arbeitnehmern, z.B. von den Geschäftsstellenleitern der Gerichte erfolgt."
- 10 Eine Erhebung dieser Beweise musste sich dem LSG nach den Darlegungen in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufdrängen. Auch insoweit ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass er selbst vorgetragen hat, nach der Rechtsauffassung des LSG sei die Arbeitsstellensituation im ganzen Bundesgebiet für die Bewertung einer Verweisungstätigkeit ausschlaggebend. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung ist es unerheblich, wie sich die Arbeitsmarktsituation in Schwerin darstellt bzw Hausmeistertätigkeiten beim Arbeits- und Sozialgericht Schwerin im Einzelnen organisiert sind.
- 11 Soweit dem Kläger des Weiteren der Antrag unterstellt werden kann,
- "6. Zeugnis der Frau Ute Evers, Geschäftsführerin der Gewerkschaft Ver.di dazu einzuholen, dass die Entlohnung einer überwiegenden "überwachenden" Hausmeistertätigkeit in der Privatwirtschaft regelmäßig in Lohngruppen für angelernte Arbeitnehmer des unteren Bereiches erfolgt,"

musste sich das LSG gleichfalls nicht zur weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen. Der Kläger selbst hat darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht ihn auch auf die Tätigkeit eines Hausmeisters bei Behörden verwiesen hat. Ausgehend hiervon ist es unerheblich, wie die Entlohnung von Hausmeistern in der Privatwirtschaft geregelt ist. Im Übrigen ist der Kläger nicht weiter darauf eingegangen, dass sich das LSG - wie er selbst ausführt - für die soziale Zumutbarkeit der Hausmeistertätigkeit (auch) auf die gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen B. gestützt hat. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass diese gutachterliche Stellungnahme Widersprüche enthalte oder auf anderen objektiven Mängeln beruhe, die einer Verwertung durch das Berufungsgericht hätten entgegenstehen können.



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)